

ziert worden; er soll ab 2008 nur noch
 zen. Deshalb sind trotz dem flotten Wa-
 z der guten Stimmung der Käufer die
 'erkaufe, die 2002 einen Höchststand von
 Einheiten erreicht hatten, im vergange-
 auf 179 700 Autos zurückgegangen. Das
 it noch einem Marktanteil für den natio-
 ampion von 44%. Auch der Marktanteil
dua, dem zweiten, auf Kleinwagen spe-
 en nationalen Autohersteller, der sich zu
 en Händen der Toyota-Tochter Daihatsu
 ist von 35% auf 30% geschrumpft. Im
 g haben sich die Verkäufe der Konkur-
 heisst vor allem der Absatz japanischer
 ren, vervielfacht. Die Strassen, die vorher
 n Proton gehörten, sind mühen etwas
 geworden.

auf Volkswagen und nach China

) deutlich wie die sinkenden Verkauf-
 je derzeit noch durch diskriminierende
 rezugsteuern (die an die Stelle der Zoll-
 1 geteuten sind) geschönt werden, deuten
 gen im *Aktionsmarkt* auf den Zeitenwech-
 im vergangenen Jahr hat Mitsubishi, des-
 s lange die Basis der Fertigung verkör-
 us bekannten Finanznot seinen Kapi-
 von 7,93% verkauft. Dieser ist von der
 g, die nun 43% an Proton hält, erworben
 Veränderungen gab es auch im *Manage-*
 r langjährige Vorsitzende der Geschäfts-
 bu Hassan Kendur, ist im Februar durch
 d Azlan Hashim ersetzt worden. Zuvor
 geschäftsführende Direktor der Proton
 Berhad, Tan Sri Mahaleel Tengku Arif,
 worden. Doch nach Intervention des
 Vaters von Proton, des ehemaligen Pre-
 siers Mahathir, wurde Tengku Arif wie-
 ersetzt. Ausgerechnet im Jubiläumsjahr

Schnessen kann man nicht ausschmessen, dass in
 dem neu erstellten Autowerk in Tanjung Malim
 dereinst gar waschechte Modelle von Volkswagen
 produziert werden. Ob Letzteres dann als Fort-
 schritt zu sehen oder eher als spätes Eingestän-
 nis zu werten wäre, dass das nationale Auto unter

**Neue Bestimmungen im Schweizer Stiftungsrecht
 Das Mäzenatentum soll ab 2006 attraktiver werden**

Von Urs Feller*

Im Herbst 2004 hat das Parlament neue Bestimmungen im Stiftungsrecht erlassen. Diese treten aller Voraussicht nach am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Förderung der Stiftungsstätigkeit war ein wichtiger Revisionspunkt. Ebenso wird eine erhöhte Professionalisierung angestrebt. Beide Ziele unterstützen den Stiftungsstandort Schweiz. (Red.)

In der Schweiz verwalten über 10 000 meist ge-
 meinnützige Stiftungen ein Vermögen, das von
 der Stiftungsaufsicht auf rund 30 Mrd. Fr. ge-
 schätzt wird. Die gemeinnützigen Stiftungen er-
 bringen bedeutende Förderleistungen in Berei-
 chen wie Bildung und Erziehung, Wissenschaft
 und Forschung, Sport, Kultur, aber auch im Um-
 welt-, Gesundheits- und Sozialbereich. Am 8. Ok-
 tober 2004 haben die eidgenössischen Räte eine
 Revision des Stiftungsrechts verabschiedet. Die
 Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Die
 Inkraftsetzung war ursprünglich auf den 1. Juli
 2005 geplant, nun sollen die Neuerungen integral
 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.
 Die Ausarbeitung einer Verordnung, die nur die
 Frage der Revisionspflicht betrifft, hat mehr Zeit
 als ursprünglich geplant in Anspruch genommen.
 Es ist davon auszugehen, dass die definitive Fas-
 sung der Verordnung im Verlauf des Sommers
 vorliegt.

Stiftungsfreundlichkeit unterstützen

Die neuen Regeln im Stiftungsrecht, die von
 der parlamentarischen Initiative Schiesser ausge-
 gangen sind, bilden im internationalen Vergleich
 einen wichtigen Pfeiler für die Weiterentwicklung
 des Stiftungsstandorts Schweiz. Ziel ist es, die
 Stiftungsfreundlichkeit zu erhöhen und damit das
 Mäzenatentum attraktiver zu machen. Die Revi-
 sion betrifft folgende Kernpunkte: eine obligato-
 rische Revisionsstelle, die Einführung eines
 Zweckänderungsvorbehalts sowie eine Erhöhung
 des steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrags für
 Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen. Das
 neue Recht verpflichtet die Stiftungen, eine Revi-

vida. Der sportlich wirkende Kleinwagen nat
 punkto Storamfähigkeit nach Kritiken aus Austrar
 lien bereits ein durchgezogenes Image. Doch er ver-
 körper eine neue Generation von Autos mit
 eigenwilligem Design, die sich von den biederen
 und lange etwas phantastlos umgebauten Japa-

sionsstelle einzuführen, welche die jährliche
 Rechnungsführung und die Vermögenslage der
 Stiftung prüft und dem obersten Stiftungsorgan,
 üblicherweise dem Stiftungsrat, Bericht erstattet.
 Das stärkt generell das Vertrauen in eine effi-
 ziente Stiftungsarbeit. Weiter wurden Bestimmun-
 gen im Fall einer Überschuldung oder Zahlungs-
 unfähigkeit der Stiftung eingefügt, die dem Recht
 der Aktiengesellschaft nachgebildet sind.

In Ausnahmefällen kann die Aufsicht eine Stif-
 tung jeweils für das laufende Geschäftsjahr von
 der Revisionspflicht befreien. Im Verordnungs-
 entwurf schlägt der Bundesrat vor, dass dies dann
 möglich ist, wenn das Reinvermögen der Stiftung
 kleiner als 0,02 Mio. Fr. ist und zudem die Stif-
 tung nicht öffentlich zu Spenden aufruft. Im Fall
 einer Befreiung bleibt die Stiftung verpflichtet,
 ihre Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzu-
 reichen. Demgegenüber wird ein besonders be-
 fähigter Revisor verlangt für Stiftungen mit einer
 gewissen wirtschaftlichen Bedeutung. Im Entwurf
 des Bundesrates wird dies in vier Konstellationen
 bejaht: wenn die Stiftung öffentlich zu Spenden
 aufruft und jährlich Spenden von mehr als 0,1
 Mio. Fr. erhält; wenn die Stiftung – alternativ – in
 zwei aufeinander folgenden Jahren zwei der drei
 vorgesehene Größen (Bilanzsumme von 6 Mio.
 Fr., Umsatzerlös von 12 Mio. Fr. oder 50 Voll-
 zeistellen im Jahresdurchschnitt) überschreitet;
 wenn eine Konzernrechnung zu erstellen ist;
 wenn Anleihenobligationen ausstehend sind. Es
 ist anzunehmen, dass dieser Verordnungsentwurf
 mit dem Ergebnis der derzeit in Bearbeitung ste-
 henden Neuordnung der Revision juristischer
 Personen abgeglichen wird.

* Dr. Urs Feller ist Rechtsanwalt bei Prager Dreifuss Rechts-
 anwälte in Zürich.

ja eine ganz andere Strategie verfolgt hat und statt
 eine eigene Autoindustrie aufzubauen, von An-
 fang an auf ausländische Investitionen gesetzt hat.
 Ob sich Proton-City in Malaysia als ebenbürtige
 Alternative zum «asiatischen Detroit» in Thailand
 entwickeln wird, wird sich weisen.

jederzeit ändern, ja unter Umständen sogar die
 Rückübertragung des Vermögens anordnen kann.
 Viele Kantone standen dieser Bestimmung kri-
 tisch gegenüber, was zu entsprechenden Anpas-
 sungen führte. In Art. 86a des Zivilgesetzbuches
 (ZGB) wird neu die Möglichkeit geschaffen, den
 Zweck der Stiftung unter Mitwirkung der Auf-
 sichtsbehörde nachträglich zu ändern, wenn eine
 solche Änderung in der Stiftungsurkunde vorbe-
 halten wurde und seit der Errichtung der Stiftung
 oder seit der letzten vom Stifter verlangten Ände-
 rung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Bei
 Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck kommen
 nur andere gemeinnützige Zwecke in Frage. Da-
 durch wird verhindert, dass das Zweckänderungs-
 recht aus steuerlichen Überlegungen missbraucht
 wird und praktisch einem Rückübertragungsrecht
 des Stifters gleichkommen kann.

Spenden wird steuerlich interessant

Im Bereich der direkten Bundessteuer erhöht
 sich bei Zuwendungen an gemeinnützige Stiftun-
 gen der zulässige Abzug für Geldleistungen (und
 neu auch für andere Vermögenswerte wie etwa
 Grundstücke oder Mobilien) auf 20% des Rein-
 einkommens natürlicher Personen bzw. des Rein-
 gewinns juristischer Personen. Im gleichen Rah-
 men sind neu auch Zuwendungen an Bund, Kan-
 tone, Gemeinden und deren Anstalten (z. B. die
 ETH) abzugsfähig. Für die Steuern der Kantone
 und Gemeinden sind Anpassungen im Steuerhar-
 monisierungsgesetz vorgenommen worden. Auf-
 grund der Tarifautonomie der Kantone (Art. 129
 Bundesverfassung) bleibt die Festlegung des
 maximal zulässigen Abzugs in der Hand der Kan-
 tone; eine entsprechende Anpassung der kanto-
 nalen Steuergesetze ist im zweiten Halbjahr 2005
 zu erwarten. Die spürbare Erhöhung des Maxi-
 malbetrags ist jedenfalls positiv zu werten.
 Neuere Untersuchungen zeigen (vgl. NZZ vom
 7. 6. 04), dass die Höhe des Steuerabzugs von Zu-
 wendungen die Attraktivität des Stiftungsbereichs
 massgeblich beeinflusst.

NZZ Timeline
 Erleben Sie interaktiv
 225 Jahre NZZ
 www.nzz.ch/timeline